## Verordnung der Stadtvertretung von Hohenems über die Erklärung der Eibe im Steckenwegen zum örtlichen Naturdenkmal

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI.Nr.22/1997, wird verordnet:

## § 1 Erklärung zum örtlichen Naturdenkmal

Die auf Gst.Nr. 5220/1, KG Hohenems, stehende Eibe (Taxus baccata), wird im Hinblick auf ihre örtliche Bedeutung als mächtigste und älteste Eibe von Hohenems zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

## § 2 Schutzmaßnahmen

- (1) Einwirkungen auf das örtliche Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung, die geeignet sind, dieses zu beeinträchtigen, sind verboten.
- (2) Sanierungs- und Pflegemaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Erhaltung des Naturdenkmales notwendig sind, können in Absprache mit dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn durchgeführt werden.

## § 3 Ausnahmebewilligung

Von den in § 2 genannten Schutzmaßnahmen kann die Stadtvertretung auf Antrag Ausnahmen erteilen.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

i.v. Kurt Raos
Vizebürgermeister

Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung verde
an die Amtstafel angesommen am
im Gemeindebiatt veröffentlicht unter hir.

Nundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde
an die Amtstafel angeschlagen am
von der Amtstafel abgenommen am
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.